

Häftlingshilfegesetz (HHG):

Zum Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts gehören auch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes und die §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Beide Gesetze befassen sich mit der Entschädigung von Personen, die in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen rechtsstaatswidrig individuelles Unrecht erleiden mussten. Das Häftlingshilfegesetz und das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz haben unterschiedliche Anwendungsbereiche, die sich jedoch zum Teil überschneiden. Das HHG leistet Entschädigung (nur) bei gesundheitlichen Schädigungen infolge eines Gewahrsams aus politischen Gründen in der (ehemaligen) SBZ bzw. DDR oder in anderen Ostgebieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz).

Das Häftlingshilfegesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung schon am 06.08.1955 in Kraft getreten. Mit dem Einigungsvertrag ist das HHG auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte in erster Linie der Personenkreis der ehemaligen Sowjetzonenhäftlinge erfasst werden, die aus politischen Gründen vielfach deswegen verurteilt worden waren, weil sie als Klassenfeind galten oder für den Aufbau des Sozialismus als hinderlich erschienen. Es wurden aber auch diejenigen erfasst, die wegen politischen Widerstandes oder wegen der Wahrnehmung von Grundrechten (z.B. Ausreisefreiheit, Meinungsfreiheit) in Gewahrsam genommen worden waren. Eingeschlossen waren auch die Gewahrsamsnahmen und Verschleppungen, die kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit allein der Bestrafung und der Verfolgung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger diente. Die Gewahrsamnahme muss nach der Besetzung des Aufenthaltsorts oder nach dem 08. Mai 1945 erfolgt sein.

SED-Unrecht (SED-UnBerG):

Betroffene, die Opfer rechtswidriger strafrechtlicher Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 wurden und denen durch Freiheitsentziehung Nachteile entstanden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung nach dem **Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatwidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG)**. Auf Antrag wird die Entscheidung für rechtswidrig erklärt und aufgehoben, soweit sie mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil sie der politischen Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Strafmaßnahmen in grobem Missverständnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Betroffene, die Opfer rechtswidriger hoheitlicher Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 wurden und denen hierdurch Nachteile entstanden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung nach dem **Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatwidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG)**. Auf Antrag wird die rechtswidrige Verwaltungsentscheidung aufgehoben, soweit sie mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.